

**Satzung
der Kommunalen Versorgungskasse
Darmstadt**

vom 14. Juni 1994

in der Fassung der 13. Änderungssatzung

vom 19. März 2024 *)

*) veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19, S. 473 und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15, S. 357

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	4
Aufbau und Rechtsstellung	4
§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung	4
§ 2 Zweck und Rechtsverhältnisse	4
§ 3 Räumliches Geschäftsgebiet und Zusammenarbeit	5
§ 4 Organe	5
§ 5 Verwaltungsausschuss	6
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	6
§ 7 Sitzungen des Verwaltungsausschusses	7
§ 8 Direktorin/Direktor	7
§ 9 Rechtsaufsicht	8
§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
Abschnitt II	8
Mitgliedschaft	8
§ 11 Pflichtmitglieder	8
§ 12 Freiwillige Mitglieder	9
§ 13 Beginn der Mitgliedschaft	9
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 15 Rechtsnachfolge	10
§ 16 Aufgabenübergang auf den Bund oder ein Land	10
§ 17 Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete	10
§ 18 Mitteilungspflicht	11
§ 19 Rechtsbeziehungen zur Versorgungskasse	11
Abschnitt III	12
Leistungen	12
§ 20 Regelleistungen	12
§ 21 Ermittlung der Versorgung	12
§ 22 Berechnung und Auszahlung der Leistungen	13
§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen	13
§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	13
§ 25 Schadensersatzansprüche gegen Dritte	14
Abschnitt IV	14
Aufbringung der Mittel	14
§ 26 Umlage	14
§ 27 Bemessungsgrundlage	15
§ 28 Sondervorschriften für die Umlageerhebung	15
§ 29 (weggefallen)	16
§ 30 Versorgungslastenteilung	16
§ 31 Festsetzung und Zahlung der Umlage	17

§ 31a	Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen.....	17
Abschnitt V		17
Rücklagen		17
§ 32	Allgemeine Rücklage	17
§ 33	Ausgleichsrücklage	18
§ 33a	Versorgungsrücklage	18
§ 33b	Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	18
§ 33c	Anlagebestimmungen	18
Abschnitt VI		19
Verfahren bei Streitigkeiten		19
§ 34	Strittige Ansprüche der Bediensteten und Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren.....	19
§ 35	Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern.....	19
Abschnitt VII		19
Übergangsvorschriften.....		19
§ 36	Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	19
Abschnitt VIII		20
Inkrafttreten		20
§ 37	Inkrafttreten *).....	20

Abschnitt I

Aufbau und Rechtsstellung

§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung

(1) ¹Die Kommunale Versorgungskasse Darmstadt (nachfolgend: Versorgungskasse) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt. ²Sie besitzt Dienstherrneigenschaft und ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

(2) Soweit die Verhältnisse der Versorgungskasse nicht durch Gesetz bestimmt sind, werden ihre Angelegenheiten durch Satzung geregelt.

(3) Die Satzung und deren Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde (§ 9) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zu genehmigen.

(4) ¹Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Staatsanzeigern in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Zweck und Rechtsverhältnisse

(1) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, die Versorgungslasten ihrer Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung auszugleichen. ²Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. ³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den Aufgaben der Kasse.

(2) Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt sie nach Festsetzung durch das Mitglied unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

(3) Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse in ihrem räumlichen Geltungsbereich für juristische Personen, die nicht Mitglied sind, aber die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, auf Grund von Einzelvereinbarungen die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten übernehmen.

(4) Im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft kann die Versorgungskasse für nicht einer Einbeziehung unterliegende Bedienstete die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten übernehmen.

(5) ¹Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. ²Die Auszahlung des Ehrensoldes erfolgt gegen Erstattung seitens der Mitglieder. ³Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden Vorschüsse erhoben. ⁴Die Versorgungskasse ist berechtigt, den Mitgliedern zustehende Erstattungsansprüche geltend zu machen.

(6) ¹Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse auf Grund von Einzelvereinbarungen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten sonstige Leistungen übernehmen, insbesondere

- a) die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen nach Maßgabe der Hessischen Beihilfenverordnung und der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie

- b) sonstige Personaldienstleistungen einschließlich der Abrechnung und Auszahlung von Bezügen (Besoldung, Vergütung Lohn) nach beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder sonstigen Regelungen sowie Kindergeldleistungen.

²Sie kann dabei die Erfüllung von Versorgungsanwartschaften von Bediensteten, denen ein Mitglied vertraglich einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eingeräumt hat, als eigene Verpflichtung übernehmen, wenn eine vollständige Kapitaldeckung gewährleistet oder in sonstiger Weise eine Belastung der Mitglieder über die Umlage (§ 26) ausgeschlossen ist.

(7) ¹Die Versorgungskasse nimmt die Festsetzung der in den Absätzen 2, 3, 4 und 7 Satz 1 genannten Leistungen wahr (Festsetzungsbefugnis), wenn und soweit ihr die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch schriftliche Vereinbarung die jeweilige Zuständigkeit überträgt. ²Wird der Versorgungskasse die Zuständigkeit nicht übertragen, kann sie Verwaltungskosten zum Ausgleich des dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes erheben; die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

(8) Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse für ihre Mitglieder die Berechnung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Beihilfe.

(9) Über die Höhe der Verwaltungskosten nach Absatz 3, 4, 5 und 7 beschließt der Verwaltungsausschuss.

(10) Als Sonderkasse wird bei der Versorgungskasse eine Zusatzversorgungskasse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung ohne gegenseitige Haftung geführt.

(11) ¹Das Kassenvermögen wird getrennt von dem Vermögen der Zusatzversorgungskasse verwaltet. ²Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse. ³Die Zusatzversorgungskasse haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

§ 3 Räumliches Geschäftsgebiet und Zusammenarbeit

(1) Zum räumlichen Geschäftsgebiet der Kommunalen Versorgungskasse Darmstadt gehören in Hessen die Gebiete der kreisfreien Städte Darmstadt sowie Offenbach am Main und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen ohne die Gebiete der Gemeinden Wettenberg und Biebertal, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis und in Rheinland-Pfalz die Gebiete der kreisfreien Städte Mainz sowie Worms und der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen.

(2) ¹Die Versorgungskasse ist berechtigt, sich mit einer oder den beiden weiteren hessischen Versorgungskassen zusammenzuschließen. ²§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Hessen (Versorgungskassengesetz – VKZVKG) ist zu beachten.

§ 4 Organe

Organe der Versorgungskasse sind:

der Verwaltungsausschuss,

die Direktorin oder der Direktor.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss der Versorgungskasse besteht aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder. ²Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände für die Dauer von sechs Jahren von der Aufsichtsbehörde berufen. ³Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) ¹Bei den Vorschlägen sollen die größeren, die mittleren und die kleinen Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Mitglieder gleichmäßig berücksichtigt werden. ²Bei der Berufung sind die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. ³Die Vorschläge sind von der Direktorin oder dem Direktor der Versorgungskasse einzuholen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ⁴Soweit Mitglieder des Verwaltungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Kassenmitglieder aus dem Geschäftsbereich Rheinland-Pfalz vertreten, erfolgt ihre Berufung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist oberste Dienstbehörde.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus, wenn seine Anstellungskörperschaft nicht mehr der Versorgungskasse angehört.

(5) ¹Verliert ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsausschuss aus. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ³Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ⁴Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuss festsetzt. ⁵Sie erhalten ferner eine Fahrkostenentschädigung im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses kann der Verwaltungsausschuss eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. ⁷Die Höhe des Sitzungsgeldes und die Höhe der Aufwandsentschädigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) ¹Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Bei der konstituierenden Sitzung führt bis zur Annahme der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

¹Der Verwaltungsausschuss trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. ²Dem Verwaltungsausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Versorgungskasse geführt werden soll,
- b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie Ausführungsbestimmungen hierzu,
- c) die Ernennung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse, die Entlassung und die Ruhstandsversetzung der Direktorin oder des Direktors,
- d) die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Ruhstandsversetzung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten jeweils im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor, soweit diese Zuständigkeit nicht der

Direktorin oder dem Direktor übertragen wird; die Zuständigkeit als Pensionsfestsetzungsstelle mit Ausnahme der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten sowie die Zuständigkeit als Beihilfefestsetzungsstelle wird auf die Direktorin oder den Direktor übertragen,

- e) den Wirtschaftsplan, die Umlagehebesätze sowie den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Der Verwaltungsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. ³Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsausschusses zurückgestellt worden und tritt der Verwaltungsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) ¹Sind aus Gründen von höherer Gewalt die Mitglieder des Verwaltungsausschusses physisch an der Teilnahme der Sitzung gehindert und dulden die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten keinen Aufschub, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einberufen. ²Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied widerspricht.

(7) Über jede Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Direktorin/Direktor

(1) ¹Die Versorgungskasse wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet und vertreten. ²Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. ³Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse. ⁴Soweit nicht anders gesetzlich geregelt, werden die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses wahrgenommen.

(2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors ist vom Verwaltungsausschuss zu bestellen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses vor und

nimmt an diesen mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm sonst durch Gesetz sowie vom Verwaltungsausschuss übertragenen Aufgaben. ²Im Rahmen der Beschlussfassung zu §6 Buchst. d ist die Direktorin oder der Direktor zuständig für die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Beamtinnen und Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Bediensteten.

(5) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. ²Die Haftung für die Erfüllung der Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Rechtsaufsicht

¹Die Rechtsaufsicht über die Versorgungskasse übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach § 11 VKZVKG i. V. m. den §§ 137 bis 140, 142 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung aus. ²Bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen der Kassenmitglieder im Land Rheinland-Pfalz berührt werden, führt es zuvor das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz herbei.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist der Finanzbedarf der Versorgungskasse zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und ein Jahresabschluss aufzustellen.

(4) ¹Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts wird von der Innenrevision geprüft. ²Der Verwaltungsausschuss kann anstelle der Innenrevision ein Rechnungsprüfungsamt, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

(5) Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern alljährlich in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben.

(6) Im Übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 11 Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder sind die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis einschließlich 50.000 und die Landkreise, soweit sie Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsberechtigte haben.

§ 12 Freiwillige Mitglieder

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Spitzenverbände sowie juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften maßgeblich beeinflusst werden, aufnehmen, sofern sie ihren Sitz im räumlichen Geltungsbereich der Versorgungskasse haben. ²Die freiwillige Mitgliedschaft kann als Teilmitgliedschaft auch zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 begründet werden.

(2) Vom Verwaltungsausschuss können für die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 1 besondere Bedingungen festgelegt werden; insbesondere können für eingebrachte Versorgungsverpflichtungen angemessene Ausgleichszahlungen gefordert werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft nicht mehr vor, wird das Mitglied, ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses, als freiwilliges Mitglied fortgeführt, soweit es anmeldungspflichtige Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte hat.

§ 13 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird. ²Die freiwillige Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Pflichtmitgliedschaft.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen. ²Die freiwillige Mitgliedschaft endet, soweit keine anmeldungspflichtige Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte vorhanden sind.

(2) ¹Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach einer zehnjährigen Mitgliedschaft aus der Versorgungskasse ausscheiden. ²Die Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten schriftlich zu erklären.

(3) ¹Falls ein freiwilliges Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann ihm die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ²Mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kann einem freiwilligen Mitglied gekündigt werden, bei dem Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird, die nicht Mitglied bei der Versorgungskasse ist. ²Soweit Kassenmitglieder in der Folge von Verschmelzungen, Fusionen oder anderen Veränderungen ihren Sitz aus dem Geschäftsgebiet verlegen, ist, nach Abstimmung mit der betroffenen Versorgungskasse, auch eine Fortsetzung der Mitgliedschaft außerhalb des Geschäftsgebiets nach § 3 Abs. 1 möglich.

(5) Wenn Teile oder Aufgaben eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder auf eine oder mehrere andere juristische Personen übergehen, gilt Absatz 4 für die übergegangenen Teile oder Aufgaben entsprechend.

(6) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur

Umlagezahlung. ²Rückständige Leistungen und eine Nachtragsumlage werden hiervon nicht betroffen.

(7) ¹Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen der Kasse oder auf Erstattung eingezahlter Beträge zu. ²Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 5. Februar / 22. Februar 1974 bleibt hiervon unberührt.

(8) ¹Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds nach Abzug von 5 % Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse an das Mitglied, so hat dieses, falls die Mitgliedschaft gekündigt worden ist (Abs. 2 und 3), den Unterschiedsbetrag der Versorgungskasse am Tage des Ausscheidens zu erstatten. ²Dieser Betrag fließt in die Ausgleichsrücklage.

(9) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verwaltungsausschuss eine von den Absätzen 2, 3 und 6 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(10) Auf Antrag und mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse in besonderen Fällen die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied im Wege des Erstattungsverfahrens zuzüglich Verwaltungskosten weiter übernehmen, wenn eine Verpflichtungserklärung des ausgeschiedenen Mitglieds oder eines Dritten vorliegt.

§ 15 Rechtsnachfolge

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser Mitglied der Versorgungskasse ist oder im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- a) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger übergehen,
- b) Teile oder Aufgaben eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger übergehen,
- c) mehrere Mitglieder zu einer neuen juristischen Person zusammengeschlossen werden.

§ 16 Aufgabenübergang auf den Bund oder ein Land

¹Gehen Aufgaben eines Mitglieds ganz oder teilweise auf den Bund oder ein Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Beamtinnen, Beamten, sonstigen Bediensteten und Versorgungsberechtigten, die vom Bund oder einem Land übernommen werden. ²Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen Erstattung zuzüglich Verwaltungskosten übernehmen.

§ 17 Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete

¹Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie auf Beamtinnen

und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf. ²Praktikantinnen oder Praktikanten sowie Dienst-
anfängerinnen oder Dienstanfänger können angemeldet werden. ³In die Mitgliedschaft können auf
Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses andere als in Satz 1 und 2
genannte Bedienstete nach einer besonderen Vereinbarung einbezogen werden, wenn eine Anwart-
schaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist.

§ 18 Mitteilungspflicht

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Versorgungskasse die notwendigen Mitteilungen zu machen
und die erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen. ²Soweit die Versorgungskasse
die Versorgungsbezüge für das Mitglied auszahlt, kann sie die erforderlichen Unterlagen un-
mittelbar von den versorgungsberechtigten Personen anfordern.

(2) ¹Soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Berechnung und Festset-
zung von Umlagen und sonstigen Einzahlungen erforderlich ist, ist es zulässig, dass die Mitglieder
personenbezogene Daten ihrer Bediensteten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-
fänger oder deren Hinterbliebenen an die Versorgungskasse übermitteln. ²Die personenbezogenen
Daten dürfen ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Versorgungskasse wei-
terverarbeitet werden. ³Die Betroffenen werden über die Verarbeitung ihrer Daten informiert.

(3) ¹Zugänge von anmeldepflichtigen Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge, alle Veränderungen,
das Ausscheiden sowie alle Gründe, die eine Änderung der Versorgungsbezüge bewirken, sind der
Versorgungskasse unverzüglich anzuzeigen. ²Nachteile, die der Versorgungskasse durch Verlet-
zung der Mitteilungspflicht entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

(4) ¹Von der Absicht, Bedienstete wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das
Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit,
Kenntnis zu geben. ²Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Gutachten
nachzuweisen und auf Anforderung der Versorgungskasse in regelmäßigen Abständen zu überprü-
fen.

§ 19 Rechtsbeziehungen zur Versorgungskasse

(1) ¹Soweit der Versorgungskasse nach § 2 Abs. 8 Satz 1 die Festsetzungsbefugnis übertragen ist,
vertritt sie die oberste Dienstbehörde des Mitglieds bzw. des Auftraggebers, sofern in dieser Satzung
nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Ansprüche auf Versorgungsleistungen, Beihilfen oder Besoldung
gegen die Versorgungskasse stehen den Bediensteten und Versorgungsberechtigten unmittelbar
nicht zu.

(2) ¹Ist nach § 2 Abs. 8 Satz 1 keine Festsetzungsbefugnis übertragen, werden durch die Mitglied-
schaft Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.
²§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. ³Den Bediensteten und Versorgungs-
berechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche jeglicher Art gegen die Versorgungskasse unmittelbar
nicht zu. ⁴Dies gilt in den Fällen des § 2 Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.

Abschnitt III

Leistungen

§ 20 Regelleistungen

(1) Die Versorgungskasse übernimmt nach den in ihrem Geschäftsbereich für Beamtinnen und Beamte geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung die von den Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen einschließlich der Altersgelder.

(2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu tragen sind. ²Sie erfüllt insoweit auch die Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten.

(3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs zu tragen sind. ²Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an ein Mitglied gezahlten Kapitalbeträge sind der Versorgungskasse zu erstatten.

(4) ¹Vor Bewilligung von Kann-Leistungen an Beamtinnen, Beamte oder sonstige Bedienstete oder deren Hinterbliebene sowie vor Übernahme von Anteilen an einer vertraglichen Versorgung, hat das Mitglied die Zustimmung der Versorgungskasse einzuholen. ²Ohne vorherige Zustimmung kann die Versorgungskasse die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(5) Nicht übernommen werden:

- a) der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
- b) Übergangsgeld,
- c) Ersatz für Sachschäden und besondere Aufwendungen,
- d) die Bezüge für den Sterbemonat der im Dienst verstorbenen Beamtinnen, Beamten und sonstigen Bediensteten,
- e) Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, soweit sie auf Dienstzeiten abgebender Dienstherren beruhen, für die die Versorgungskasse keine Abfindungen vereinbart hat.

§ 21 Ermittlung der Versorgung

(1) ¹Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. ²Bei sonstigen Bediensteten wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles nur dann berücksichtigt, wenn sie auch bei der beamtenrechtlichen Regelung zur Anwendung kommt.

(2) ¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Zeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig angerechnet werden sollen. ²Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zugrunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse zugestimmt hat.

(3) Die Versorgungskasse erstellt für ihre Mitglieder die nach dem jeweiligen Landesrecht zu erteilenden Auskünfte zum Anspruch auf Versorgungsbezüge.

§ 22 Berechnung und Auszahlung der Leistungen

(1) Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nach Maßgabe des § 2 Absatz 8 übertragen, berechnet sie die Leistungen, setzt sie durch Bescheid gegenüber den Berechtigten fest und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus.

(2) ¹Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nicht übertragen, berechnet sie die Leistungen und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Die Zuständigkeit des Mitglieds für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt in diesem Fall unberührt. ³Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse das Mitglied.

§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied die Versorgungskasse unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten für das Heilverfahren. ²Zur Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen. ³Sie kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen.

(3) Sachschäden werden nicht ersetzt.

§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) ¹Scheidet eine in die Mitgliedschaft einbezogene Person bei einem Mitglied aus, ohne dass für sie eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Versorgung besteht, werden die vom Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der Versorgungskasse übernommen, soweit sie auf die Zeit der Einbeziehung in die Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse entfallen. ²Eine Übernahme der Nachversicherungsbeiträge erfolgt auch für Zeiträume, für die die Versorgungskasse eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten hat. ³Sofern und soweit die vereinnahmte Abfindung und die Erträge bei Eintritt des Nachversicherungsfalles bereits nach § 30 Abs. 3 zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 3 verbraucht sind, werden die Nachversicherungsbeiträge nur bis zur Höhe des verbliebenen Restbetrages übernommen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, kann die Versorgungskasse zur Sicherstellung der Anwartschaft Leistungen bis zu dem Betrag übernehmen, der für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte aufgewendet werden müssen.

(3) ¹Die Nachversicherungsbeiträge werden nicht übernommen, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. ²Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder beim Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Praktikantin, Praktikant, Dienstanfängerin oder Dienstanfänger.

§ 25 Schadensersatzansprüche gegen Dritte

Sofern einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten; in dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs sowie die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 26 Umlage

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Satzung erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage. ²Die Umlage setzt sich zusammen aus den solidarisch finanzierten Anteilen und einem individuellen Versorgungsanteil der Mitglieder.

(2) ¹Der allgemeine solidarisch finanzierte Umlageanteil wird nach einem Hebesatz bemessen, der sich aus dem Verhältnis des Versorgungsaufwands der Versorgungskasse (einschließlich der den Verwaltungskostenbeitrag nach Absatz 4 Satz 2 übersteigenden Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklagenzuführung) zur Bemessungsgrundlage errechnet. ²Versorgungsaufwand im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der Leistungen, die entstehen durch:

- a) Versterben im aktiven Dienst bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht worden wäre,
- b) Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird; dies gilt nicht, soweit eine Antragsaltersgrenze ab dem 65. Lebensjahr in Verbindung mit einem im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Mindestzeitraum für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand in Anspruch genommen wird,
- c) Ruhestandsversetzung, Abwahl oder Entlassung der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird,
- d) Ruhestandsversetzung oder Entlassung von hauptamtlichen Beigeordneten bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, jedoch nur,
 - aa) wenn sich die Beigeordneten nicht der Wiederwahl gestellt haben,
 - bb) in den Fällen des Buchstaben b, oder
 - cc) wenn die Beigeordneten während ihrer laufenden Amtszeit zum Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Bundestages oder des Parlamentes eines der Bundesländer gewählt wurden,
- e) Hinterbliebenenversorgung in den Fällen der Buchstaben b bis d und m bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht worden wäre,
- f) Versorgungsbezüge, Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld an Männer ab dem auf die Vollendung des 85. Lebensjahres der Versorgungsempfänger folgenden Monat,

- g) Versorgungsbezüge, Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld an Frauen ab dem auf die Vollendung des 90. Lebensjahres der Versorgungsempfängerinnen folgenden Monat,
- h) Begründung gesetzlicher Rentenanwartschaften in einem Versorgungsausgleichsverfahren,
- i) Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz oder dem Landesbeamtenversorgungsgesetz,
- j) Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1,
- k) Übernahmeverpflichtungen im Rahmen des § 30 Abs. 2, soweit sie Versorgungsleistungen nach den Buchstaben a bis j betreffen,
- l) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund landesgesetzlicher Regelungen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

³Bedienstete nach § 17 Satz 3 in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit werden wie hauptamtliche Beigeordnete nach Satz 2 Buchstabe d behandelt.

(3) Der besondere solidarisch finanzierte Umlageanteil für Abfindungen nach § 30 Abs. 4 wird nach einem jährlich zu überprüfenden Hebesatz bemessen, der auf der Grundlage der Aufwendungen im Vorjahr ermittelt wird.

(4) ¹Der individuelle Versorgungsanteil der Mitglieder ergibt sich aus den nicht unter den Absätzen 2 und 3 fallenden Leistungen. ²Zum Ausgleich der Aufwendungen der Versorgungskasse für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Versorgungsanteils der Mitglieder wird hiervon ein Verwaltungs-kostenbeitrag erhoben. ³Satz 2 gilt nicht für Abfindungen nach § 30 Abs. 4.

§ 27 Bemessungsgrundlage

(1) ¹Bemessungsgrundlage für die solidarisch finanzierten Umlageanteile ist die Summe der jährlichen umlagepflichtigen Bezüge, Versorgungsbezüge, Altersgelder und Hinterbliebenenaltersgelder. ²Im Einzelnen sind folgende Bezüge umlagepflichtig:

- a) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich Familienzuschlag nach Stufe 1,
- b) die tatsächlich als ruhegehaltfähig bezeichneten Bezüge der sonstigen Bediensteten,
- c) der Anwärtergrundbetrag.

(2) ¹Für die Festsetzung der solidarisch finanzierten Umlageanteile eines Geschäftsjahres ist die Bemessungsgrundlage nach dem Stand 1. Juli des jeweiligen Jahres maßgebend. ²Änderungen, Zu- und Abgänge, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des individuellen Versorgungsanteils der Mitglieder werden Kürzungen aufgrund eines Versorgungsausgleichs nicht berücksichtigt.

§ 28 Sondervorschriften für die Umlageerhebung

(1) Ruht der Anspruch einer Beamtin oder eines Beamten auf das Dienstekommen so bleibt die Umlagepflicht in voller Höhe bestehen.

(2) ¹Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt die Umlagepflicht, soweit die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ²Das Gleiche gilt für Beamtinnen, Beamte oder sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 40a der Hessischen Gemeindeordnung, wegen Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Parlament eines Bundeslandes ruhen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit wird die Bemessungsgrundlage für die Umlage entsprechend dem Umfang der Ruhegehaltfähigkeit dieser Beschäftigung berücksichtigt.

(4) ¹Für die Ermittlung der Umlage werden die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und ihre jeweiligen Ortsgemeinden als Abrechnungseinheiten behandelt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn aus verwaltungstechnischen Gründen für ein Mitglied Abrechnungsstellen eingerichtet sind.

(5) Auf Mitglieder, die nicht unter den Anwendungsbereich des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages fallen, findet § 26 Abs. 3 keine Anwendung.

(6) ¹Die Festsetzung des solidarisch finanzierten Umlageanteils nach § 26 Abs. 3 für das folgende Geschäftsjahr orientiert sich an den Aufwendungen für Versorgungslastenteilungen, die von Dezember des Vorjahres bis November des laufenden Geschäftsjahres angefallen sind. ²Eine rückwirkende Änderung des Hebesatzes für das laufende Geschäftsjahr ist zulässig, soweit dieser aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Aufwendungen nicht mehr auskömmlich ist.

§ 29 (weggefallen)

§ 30 Versorgungslastenteilung

(1) ¹Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Einzelvereinbarung einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. ²Soweit er auf die in § 26 Abs. 2 Satz 2 genannten Teile der Versorgung entfällt, wird er zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1, ansonsten zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 verwendet.

(2) Ist ein Mitglied kraft Gesetzes verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen von der Versorgungskasse übernommen.

(3) ¹Ist ein Dritter, der nicht Mitglied der Versorgungskasse ist, nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet, wird die Abfindung von der Versorgungskasse vereinnahmt. ²Der Abfindungsbetrag wird ab Eintritt des Versorgungsfalles in jährlichen Teilbeträgen zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis g bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 oder zur Erfüllung anderer Verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verwendet (Auskehrung). ³Die Auskehrung des Abfindungsbetrages erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f und g genannten Altersgrenzen. ⁴Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 verwendet.

(4) ¹Ist ein Mitglied nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zur Zahlung einer Abfindung an einen Dritten, der nicht Mitglied der Versorgungskasse ist, verpflichtet, wird die Abfindung zu 50 % von der Versorgungskasse übernommen. ²Für vorherige Dienstherrnwechsel zwischen Mitgliedern der Versorgungskasse entsteht rückwirkend eine Zahlungsverpflichtung der vorangegangenen Dienstherrn nach Satz 1. ³Auf Antrag kann der zu zahlende Anteil der Abfindung auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden.

(5) ¹Besteht die Zahlungsverpflichtung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zum Zeitpunkt des Beginn des Versorgungsfalles nur zwischen Mitgliedern der Versorgungskasse, wird der Abfindungsbetrag in jährlichen Teilbeträgen zur Minderung des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 verwendet (Anrechnung). ²Beim abgebenden Dienstherrn erhöht sich für den gleichen Zeitraum der individuell finanzierte Versorgungsanteil nach § 26 Abs. 4 in Höhe des jährlichen Teilbetrags nach Satz 1. ³Bei mehr als einem Dienstherrnwechsel erfolgt die Erhöhung nach Satz 2 jeweils anteilig auf Grundlage der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung. ⁴Die Anrechnung des Abfindungsbetrages erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f und g genannten Altersgrenzen. ⁵Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 verwendet.

(6) Von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages abweichende Vereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung der Versorgungskasse getroffen werden.

(7) Der Verwaltungsausschuss beschließt zur Anwendung von Absatz 3 und 4 Durchführungsvorschriften.

§ 31 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) ¹Über die Festsetzung der Umlage erhält das Mitglied zum Ende eines Jahres einen Umlagebescheid. ²Die Umlage ist spätestens bis zu dem in dem Bescheid genannten Zahlungstermin zu entrichten.

(2) ¹Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden Vorschüsse erhoben. ²Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse werden von der Versorgungskasse festgesetzt.

(3) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem am Tag der Gutschrift bei der Versorgungskasse geltenden Basiszinssatz erhoben werden.

§ 31a Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen

(1) ¹Die Mitglieder können nach Maßgabe näherer Vereinbarung über die laufende Umlage hinaus Beträge zur Minderung künftiger Umlagebelastungen zahlen. ²Diese Beträge werden von der Versorgungskasse angelegt. ³§ 33c findet entsprechend Anwendung.

(2) Für die Verwaltung und Entnahme gilt § 33a Abs. 6 und 7 entsprechend.

Abschnitt V

Rücklagen

§ 32 Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Allgemeine Rücklage zu bilden.

(2) Sie soll nicht mehr als den zweifachen Monatsbetrag des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des vorausgegangenen Geschäftsjahres betragen.

§ 33 Ausgleichsrücklage

(1) Um bei größeren Schwankungen des Versorgungsrisikos den Umlagehebesatz nicht unverhältnismäßig erhöhen zu müssen, wird eine Ausgleichsrücklage gebildet.

(2) In der Ausgleichsrücklage sollten mindestens 20 % des durchschnittlichen jährlichen Versorgungsaufwands nach § 26 Abs. 2 der jeweils letzten drei Geschäftsjahre zur Verfügung stehen.

§ 33a Versorgungsrücklage

(1) ¹Bei der Versorgungskasse wird eine Versorgungsrücklage nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz gebildet. ²Die Versorgungskasse ermittelt und erhebt die vom Mitglied der Rücklage zuzuführenden Beträge. ³Als Bemessungsgrundlage werden

a) bei den angemeldeten Bediensteten die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 umlagepflichtigen Bezüge und

b) bei den Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge (einschließlich Sonderzahlung)

nach den zum Umlagestichtag (§ 27 Abs. 3) maßgebenden Verhältnissen berücksichtigt.

(2) Beteiligte Mitglieder führen der Versorgungsrücklage 1,0 % der umlagepflichtigen Bezüge nach Absatz 1 Satz 3 Buchst. a und der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Satz 3 Buchst. b und zusätzlich 0,0216 % der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Satz 3 Buchst. b zu.

(3) Die beteiligten Mitglieder können sich hinsichtlich ihrer der Versorgungskasse nicht zugeführten Bediensteten und ihrer Versorgungsberechtigten, für die die Versorgungskasse keine Leistungen erbringt, an der Versorgungsrücklage beteiligen.

(4) ¹Dienstherren, die nicht Mitglieder der Versorgungskasse sind, können sich an der Versorgungsrücklage beteiligen. ²Über die Erhebung von Verwaltungskosten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(5) ⁴Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Versorgungskasse angelegt und stehen den beteiligten Dienstherren ausschließlich zur schrittweisen Entlastung ihrer Versorgungsaufwendungen zur Verfügung.

(6) Die Entnahme der Rücklagemittel erfolgt auf Antrag des Mitglieds. Die Entnahmezeitpunkte werden von der Versorgungskasse festgelegt.

(7) Der Verwaltungsausschuss beschließt Durchführungsvorschriften zur Beteiligung, Erhebung und Verwaltung der Versorgungsrücklage sowie zur Entnahme der Rücklagemittel.

§ 33b Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Zur Verwaltung der Abfindungsbeträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird bei der Versorgungskasse eine Rücklage gebildet.

§ 33c Anlagebestimmungen

¹Die Versorgungskasse regelt die Anlage des Vermögens durch Richtlinien, die durch den Verwaltungsausschuss beschlossen werden. Der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bleibt dabei

zu beachten. ²Die Anlage des Vermögens ist so zu gestalten, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität erreicht wird. Bei der Anlage von Risikokapital sind die Maßgaben der Anlageverordnung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 34 Strittige Ansprüche der Bediensteten und Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren

(1) ¹Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin, einem Beamten, sonstigen Bediensteten oder Versorgungsberechtigten Streit wegen Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüchen, so muss das Mitglied die Versorgungskasse hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Streitgegenstandes berührt wird. ²Die Versorgungskasse bereitet für das Mitglied den Widerspruchsbescheid und die Klageerwiderung vor. ³Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, kann der Verwaltungsausschuss die Übernahme der Rechtsfolgen ablehnen.

(2) Im Falle der Klage hat das Mitglied die Beteiligung der Versorgungskasse nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

(3) Soweit die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt ist und dem Begehren ganz oder teilweise stattgegeben wird, übernimmt sie die entstandenen notwendigen Kosten des Verfahrens.

§ 35 Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern

(1) ¹Die Mitglieder können gegen die Entscheidung der Versorgungskasse Einspruch erheben. ²Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. ³Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern gelten im Übrigen die Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Abschnitt VII

Übergangsvorschriften

§ 36 Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Für Abfindungen nach den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, deren Auskehrung bzw. die Anrechnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat, gilt die Satzung in der Fassung der 12. Änderungssatzung fort.

Abschnitt VIII

Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 1995 in Kraft.

(2) Die Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 1972 (HStAnz. S. 2229 / StAnz. Rhl.Pf. S. 9), zuletzt geändert am 22. März 1983 (HStAnz. S. 1271 / StAnz. Rhl.Pf. S.538), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Darmstadt, 14. Juni 1994

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

gez. Dr. Kaßmann

Der Direktor
der Versorgungskasse

gez. Schilling

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1994 (HStAnz. Nr. 33, S. 2289 / StAnz. Rhl.Pf. Nr. 29, S. 857). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.